

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 12 KR 83/09 B**

L 9 KR 334/08 (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 36 KR 2790/07 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BKK Gildemeister Seidensticker,  
Winterstraße 49, 33649 Bielefeld,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

BKK Gildemeister Seidensticker - Pflegekasse -,  
Winterstraße 49, 33649 Bielefeld.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juni 2010 durch den  
Vorsitzenden Richter B a l z e r, die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l und  
den Richter D r. M e c k e  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. Juli 2009 wird als un-  
zulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

### I

- 1 Streitig ist, ob die freiwillig gesetzlich krankenversicherte Klägerin während der Zeit des Erziehungsgeldbezuges Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen hatte.
- 2 Die beklagte Krankenkasse setzte die von der Klägerin als ihr freiwilliges Mitglied für den Zeitraum des Erziehungsgeldbezuges vom 18.2.2005 bis zum 17.10.2005 zu zahlenden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nach Mindestbeiträgen unter Berücksichtigung von beitragspflichtigen Einnahmen von 805 Euro für den Monat Februar 2005 auf 38,08 Euro zur Kranken- und 5,02 Euro zur Pflegeversicherung und für die Zeit ab März 2005 auf 103,84 Euro zur Kranken- und 13,68 Euro zur Pflegeversicherung fest. Widerspruch und Klage hatten keinen Erfolg. Auf die Berufung hat das LSG die angefochtenen Bescheide der beklagten Krankenkasse insoweit aufgehoben, als Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung festgesetzt worden sind. Im Übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 23.7.2009.

### II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
  - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
  - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
  - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist dagegen kein Revisionszulassungsgrund.
- 6 Die Klägerin beruft sich zum einen auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich



(Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Bei bereits vorliegender höchstrichterlicher Rechtsprechung muss dargelegt werden, aus welchen Gründen erneute oder fortbestehende Klärungsbedürftigkeit gegeben ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 mwN*). Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht.

- 7 Die Klägerin führt aus, grundsätzliche Bedeutung habe die Rechtsfrage, "ob Bezieher von Elterngeld, die vor der Inanspruchnahme von Elterngeld und Elternzeit freiwillig bei einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung kranken- und pflegeversichert waren, beitragsfrei während des Bezuges von Elterngeld in der streitgegenständlichen Zeit (wie hier vor der Reform des Elterngeldes) kranken- und pflegeversichert hätten werden müssen". Soweit sie damit im Hinblick auf die Erhebung von Pflegeversicherungsbeiträgen eine Rechtsfrage für klärungsbedürftig hält, ist bereits deren Klärungsfähigkeit nicht dargelegt. Das LSG hat nämlich die angefochtenen Bescheide der Beklagten insoweit aufgehoben, als Beiträge zur Pflegeversicherung festgesetzt worden sind. Dass die Klägerin sich in einem Revisionsverfahren hiergegen zulässig wenden könnte, legt sie nicht dar.
- 8 Die Klärungsbedürftigkeit einer klärungsfähigen Rechtsfrage legt die Klägerin auch nicht hinreichend dar, soweit sie sich gegen die Erhebung von Krankenversicherungsbeiträgen wendet, die sie als freiwilliges Mitglied der beklagten Krankenkasse während des Bezuges von Erziehungsgeld gemäß § 240 Abs 4 Satz 1 SGB V in Höhe von Mindestbeiträgen nach beitragspflichtigen Einnahmen für den Kalendertag von mindestens dem neunzigsten Teil der monatlichen Bezugsgröße (2415 Euro im Jahre 2005), nämlich 805 Euro, zu zahlen hatte. Der Senat hat in seinem Urteil vom 26.5.2004 (*B 12 P 6/03 R, SozR 4-2500 § 224 Nr 1, vgl auch BSG SozR 3-2500 § 224 Nr 7*) entschieden, dass die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherten Bezieher von Erziehungsgeld wegen der ihnen zuzurechnenden Mindestbemessungsgrundlage nicht beitragsfrei versichert sind. In dieser Entscheidung hat er auch ausgeführt, dass die unterschiedliche Regelung der beitragspflichtigen Einnahmen bei freiwillig Versicherten und Pflichtversicherten nicht gegen Art 3 und Art 6 GG verstößt und nicht im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht steht (*vgl BSG SozR 4-2500 § 224 Nr 1*). Mit dieser Entscheidung setzt sich die Klägerin trotz deren Erwähnung in den Entscheidungsgründen des SG, auf die das LSG Bezug genommen hat, nicht auseinander und legt nicht dar, inwieweit und warum noch Klärungsbedarf bestehen könnte. Selbst wenn die Klägerin in der Vergangenheit bei gleicher Rechtslage und gleichem Sachverhalt möglicherweise aufgrund fehlerhafter Rechtsanwendung beitragsfrei krankenversichert gewesen sein sollte, ist nicht ersichtlich,



warum es klärungsbedürftig sein könne, ob und inwieweit hieraus ein Recht der Klägerin auf eine beitragsfreie Krankenversicherung folgen kann.

- 9 Darüber hinaus macht die Klägerin eine Abweichung des Urteils des LSG von der Entscheidung des BVerfG vom 5.4.2005 (*1 BvR 774/02, BVerfGE 113, 1 = SozR 4-1100 Art 3 Nr 30*) geltend. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Die Beschwerdebegründung muss daher erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den herangezogenen höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht.
- 10 Die Klägerin hat in der gebotenen Weise weder einen abstrakten tragenden Rechtssatz des BVerfG herausgearbeitet noch einen für widersprechend gehaltenen abstrakten Rechtssatz des Berufungsgerichts benannt noch substantiiert ausgeführt, worin die Unvereinbarkeit in Betracht kommender Rechtssätze bestehen soll, und deshalb eine Abweichung nicht hinreichend dargelegt. Sie macht lediglich geltend, die Beitragspflicht würde gegen Art 2 Abs 1, Art 3 Abs 1 und 2, Art 6 Abs 1 und 4, Art 14 Abs 1 GG sowie Art 2 Buchst b und Art 4 Buchst a der Richtlinie 2004/113 EG vom 13.12.2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen verstoßen. 97 % der Empfänger von Erziehungsgeld seien Frauen, so dass von der Beitragspflicht typischerweise Frauen betroffen seien. Somit stelle die Beitragspflicht eine "unmittelbare" Benachteiligung von Frauen und Müttern dar, die nicht auf hinreichenden sachlichen Gründen beruhe. Mit seiner Entscheidung vom 5.4.2005 (*1 BvR 774/02 - BVerfGE 113, 1 = SozR 4-1100 Art 3 Nr 30*) hat das BVerfG Regelungen in der Satzung eines Versorgungswerkes für Rechtsanwälte mit Art 3 Abs 2 GG nicht für vereinbar erklärt, soweit es an einer Regelung fehlte, die Mitgliedern des Versorgungswerkes von der Beitragspflicht freistellte, wenn diese wegen Kindererziehung bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes ohne Einkommen waren. Gegenstand dieser Entscheidung war dabei ausschließlich die Frage, ob die Freistellung von der Beitragspflicht zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft geboten war (*vgl BVerfG, aaO, unter B I 3.a*). Eine beitragsfreie Versicherung mit Leistungsansprüchen wurde dagegen nicht geltend gemacht. Die Klägerin legt nicht dar, inwieweit das LSG nicht lediglich das Recht fehlerhaft angewandt, sondern von einem durch das BVerfG in dieser Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abgewichen sein könnte, obwohl die Entscheidung des BVerfG Beiträge zur Alterssicherung betraf.



- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)